



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 7

Datum 17.02.2010

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 12    Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Inhaltsverzeichnis

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



12

## VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Leichlingen verordnet:

### § 1

- (1) Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen jeweils am 1. Sonntag im Oktober, an dem traditionell Obstmarkt und Erntedankfest stattfinden, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
- (2) Ebenso dürfen Verkaufsstellen im Leichlinger Stadtzentrum jeweils am 2. Sonntag im Mai anlässlich des traditionellen Frühlingfestes ebenfalls von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.  
Sofern dieser Sonntag kalendarisch auf den von der Freigabe ausgenommenen Pfingstsonntag fallen sollte, wird dieser auf den darauf folgenden Sonntag verschoben.
- (3) Verkaufsstellen in Leichlingen und Witzhelden dürfen außerdem anlässlich einer jeweils zu Jahresbeginn festzulegenden städtischen Veranstaltung von herausragender Bedeutung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.
- (4) Außerdem dürfen Verkaufsstellen, die im Einzugsbereich des traditionellen Bratapfelfestes liegen, an dessen Veranstaltungssonntag ebenfalls von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung vom 25.07.1994, zuletzt geändert am 05.08.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,



2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 05.02.2010

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister